

Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg

(Gültig ab 16. Mai 1999; verabschiedet auf der Bundesversammlung im Mai 1999)

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Bundes in der Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Diözesanverbände und Stämme, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.

Bundesversammlung

§ 2 Termin

Die Bundesversammlung beschließt über ihre Termine selber. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Bundesvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand vorläufig festgelegt.

§ 4 Vorbereitung

1. Anträge an die Bundesversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand einzureichen.
2. Ausschüsse der Bundesversammlung leiten ihre Arbeitsergebnisse sechs Wochen vor Beginn der Bundesversammlung dem Bundesvorstand zu.

§ 5 Einladung

1. Zur Bundesversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Bundesvorstand eingeladen.
2. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung hat der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht der Bundesleitung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann sich vertreten lassen. Diözesanvorstände können nur durch Mitglieder der jeweiligen Diözesanleitung oder durch von der Diözesanversammlung delegierte Frauen vertreten werden. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

Gibt es in einer Diözese keinen Diözesanvorstand, so wählt die Diözesanversammlung Delegierte in entsprechender Anzahl.

§ 7 Leitung

Den Vorsitz der Bundesversammlung führt der Bundesvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

§ 8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung dem zustimmt. (Initiativanträge).
3. Auf Antrag können Gegenstände mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
4. Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Bundesvorstand gestellt werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.
5. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Bundesversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Bundesversammlung.

§ 10 Beratungsordnung

1. Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
2. Antragstellerinnen und Berichterstatte(r)innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
4. Die Gesprächsleiterin kann Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleiterin ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Abgabe persönlicher Erklärungen
 - Hinweise auf die Geschäftsordnung
 - Fassung des Beratungspunktes
 - Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

4. Rednerinnen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
5. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleiterin das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von Mitgliedern der PSG eingebracht werden.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden - soweit es die Ordnung und die Satzung des Verbandes nicht anders bestimmen - mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
6. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Gesprächsleiterin fest und verkündet es.
8. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Wahlen zum Bundesvorstand, Hauptausschuss und Internationalen Ausschuss

1. Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus der Wahlleiterin, ihrer Stellvertreterin und zwei Beisitzerinnen. Die Leitung der Wahl liegt in den Händen der Wahlleiterin, die selbst nicht wahlberechtigt sein sollte.
2. Wahlvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der Wahlleiterin einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

3. Zu einem Wahlgang gehören:
 - a) Bekanntgabe der Kandidatinnen
 - b) Personalbefragung
 - c) Personaldebatte
 - d) Wahl
 - e) Feststellung des Wahlergebnisses
 - f) Befragung der Gewählten
 - g) Bekanntgabe der Gewählten
4. Die Personaldebatte wird von der Wahlleiterin geleitet, an ihr nehmen nur die Wahlberechtigten teil, soweit es nicht ihre eigene Person oder ihre direkte Nachfolgerin betrifft.
5. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit). Es kann nur mit ja oder nein gestimmt werden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
7. Bei Wahlen zu Ausschüssen entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidatinnen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
8. Bei Wahlen zum Bundesvorstand gilt: Erreicht von mehreren Kandidatinnen keine im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Erreicht keine Kandidatin im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, kann sich die Kandidatin mit den meisten Stimmen im dritten und letzten Wahlgang zur Wahl stellen.
9. Die beiden Bundesvorsitzenden sollen mit einer zeitlichen Verschiebung von ein bis zwei Jahren gewählt werden.
10. Wiederwahl ist möglich.
11. Der Wahlausschuss erstellt ein Wahlprotokoll, das dem Protokoll der Bundesversammlung beigelegt wird.

§ 16 Sonstige Wahlen

1. Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder in die Sachausschüsse. Hier genügt Abstimmung durch Handzeichen, wenn dies ohne Widerspruch beantragt wird.

§ 17 Abwahlen und Änderungen von Satzungen

1. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vorzeitig abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag stellt, eine neue Kandidatin vorschlägt und dies allen wahlberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt wurde. Das weitere Verfahren regelt § 15.
2. Änderungen der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

§ 18 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Bundesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Bundesvorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen

- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

§ 19 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundesversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Bundesverband gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Bundesvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Bundesversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist über Einsprüche gegen das Protokoll. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Bundesversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

Sachausschüsse

§ 20 Einrichtung

Von der Bundesversammlung können Sachausschüsse eingerichtet werden.

§ 21 Aufgaben

Ein Sachausschuss ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Versammlung zu beraten und ihr eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einem Sachausschuss die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag des Sachausschusses auszusetzen.

§ 22 Besetzung

Ein Sachausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Bundesversammlung gewählt. Der Sachausschuss hat das Recht, sachkundige BeraterInnen hinzuzuziehen.

§ 23 Vorsitz und Schriftführung

Die Mitglieder des Sachausschusses wählen ihre Vorsitzende und die Schriftführerin.

Bundeskongressen

§ 24 Vorbereitung

Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Kongressen beim Referentinnenausschuss einzureichen.

§ 25 Einladung

Zu den Kongressen wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Referentinnenausschuss eingeladen. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin hat der Referentinnenausschuss die notwendigen Unterlagen zu versenden.

§ 26 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Kongressen kann sich vertreten lassen. Diözesanreferentinnen können nur durch weibliche Mitglieder der jeweiligen gewählten Teams oder der Diözesanleitung

vertreten werden. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Sind in einer Diözese das Aus- und Weiterbildungs- oder Altersstufenreferate nicht besetzt oder kann die Referentin die Vertretung nicht wahrnehmen, so wählt die Diözesanversammlung Frauen als Delegierte in entsprechender Anzahl.

§27 Leitung und Wahlen

Die Bundeskonferenzen wählen ihre Bundesreferentin. Die Leitung und die Verantwortung für das Protokoll der Bundeskonferenzen obliegt der jeweiligen Bundesreferentin. Wenn keine Bundesreferentin gewählt werden kann, wird ein Team gewählt, dessen Sprecherin als Vertreterin der Konferenz in den Referentinnenausschuss delegiert wird.

Die Gesamtheit der Konferenzen

Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Einzelkonferenzen, wählt die Gesamtheit der Konferenzen die jeweilige Bundesreferentin nach dem Vorschlag der entsprechenden Einzelkonferenz. Die Leitung und die Verantwortung für das Protokoll der Gesamtheit der Konferenzen obliegt dem Referentinnenausschuss.

§ 28 Beschlüsse

Beschlüsse der Konferenzen, die den Aufgabenbereich der Bundesversammlung betreffen, gelten als Anträge an die Bundesversammlung.

Die Altersstufenprogramme werden von den Altersstufenkonferenzen beraten und verabschiedet. Diese verabschiedeten Programme werden der Bundesversammlung vorgelegt. Sie hat die Aufgabe, die Übereinstimmung des Programms mit den Zielen und den Grundprinzipien der Pädagogik des Verbandes zu überprüfen. Ergeben sich hierbei grundsätzliche Bedenken, so kann die Bundesversammlung das jeweilige Programm mehrheitlich - unter Angabe der Gründe - an die jeweilige Altersstufenkonferenz zurück verweisen.

§ 29 Wahlen zum Referentinnenausschuss

Die Durchführung der Wahlen zum Referentinnenausschuss sind analog zu §15 geregelt. Die Altersstufenreferentinnen können vorzeitig abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der entsprechenden Konferenz unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag stellt, eine neue Kandidatin vorschlägt und dies allen wahlberechtigten Mitgliedern der Konferenzen vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt wurde. Das weitere Verfahren regelt § 15.

§ 30 Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenzen sind grundsätzlich öffentlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personalfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die jeweilige Konferenz oder die Gesamtheit der Konferenzen.

§ 31 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll enthält:

- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Beschlüsse der Konferenz

§ 32 Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der jeweiligen Konferenz innerhalb von zehn Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Referentinnenausschuss gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Der Referentinnenausschuss benachrichtigt die Mitglieder der Konferenzen innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist über Einsprüche gegen das Protokoll. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Konferenzen zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

Schlussbestimmung

§ 33 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifel die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Bundesversammlung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 12.05.-15.05.1999 in Ahrhütte verabschiedet.